

# Wir sind als Gast willkommen.

Als Waldbesucherinnen und -besucher sind wir im Wald willkommen, je nach Ort und Zeit gelten aber zweckmässige Bestimmungen zum Beispiel bezüglich Naturschutz und Waldbrandgefahr. Wir befolgen sie.

## Worum es geht ...

Der Schweizer Wald steht allen offen. Er ist ein beliebter Erholungs- und Erlebnisraum für uns Menschen, aber auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Und jeder Wald hat eine Eigentümerin oder einen Eigentümer. Damit es dem Wald gut geht, und ihn alle optimal nutzen können, gibt es den Wald-Knigge mit zehn Tipps für den respektvollen Waldbesuch.

- In der Schweiz gilt grundsätzlich ein freies Betretungsrecht für den Wald. Dabei spielt es keine Rolle, ob das betreffende Waldstück in privatem oder öffentlichem Besitz ist.
- Je nach Ort und Jahreszeit gelten aber auch im Wald Gebote und Verbote, z.B.:
  - **Wegegebot:** in bestimmten Waldgebieten und Schutzgebieten dürfen die Wege nicht verlassen werden.
  - **Leinenpflicht:** zu bestimmten Jahreszeiten müssen Hunde an der Leine bleiben.
  - **Feuerverbote:** bei erhöhter Waldbrandgefahr können die Kantone Feuerverbote im Wald erlassen.
- Für den motorisierten Verkehr gilt im Wald ein allgemeines Fahrverbot. Radfahrerinnen und Reiter dürfen meistens nur befestigte Waldwege (Wege mit einer Trageschicht aus Schotter, Mergel Kies oder Asphalt) benutzen.
- Weil immer mehr Leute den Wald besuchen, können allerlei Konflikte entstehen:
  - zwischen den Interessen der Waldbesuchenden und den Zielen zum Schutz und der Erhaltung des Lebensraumes Wald als Ökosystem für Tiere und Pflanzen,
  - zwischen Gruppen von Waldbnutzenden,
  - zwischen Waldbesuchenden und den Zielen und Interessen der Waldbewirtschaftung.





Oben: Immer mehr Menschen verbringen einen Teil ihrer Freizeit im Wald, das Nebeneinander wird anspruchsvoller. Foto: Brigitte Wolf

Die japanische Achtsamkeitspraxis «Shinrin-Yoku», hierzulande bekannt als «Waldbaden» kann Stresshormone abbauen und die Vitalität fördern. Foto: SILVIVA

Mehr zum Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) und zum Wald-Knigge-Video: [www.waldknigge.ch](http://www.waldknigge.ch)



## Fakten, Hintergründe

- Ein Drittel der Schweizer Landesfläche ist mit Wald bedeckt. Er bietet der Bevölkerung einen geschätzten Erholungsraum in nächster Umgebung. Daneben erfüllt er weitere wichtige Funktionen als Holz- und Energielieferant, bietet Schutz vor Naturgefahren und leistet einen grossen Beitrag zur Biodiversität.
- Damit der Wald all diese Funktionen gleichzeitig erfüllen kann, verfolgt die Schweiz eine integrale Waldpolitik, die von den Kantonen unter anderem mit regionalen Waldplanungen, z.B. mit Waldentwicklungsplänen (WEP) konkretisiert wird.
- Das freie Betretungsrecht in den Schweizer Wäldern kommt dem «Jedermannsrecht» der skandinavischen Staaten nahe und geht weiter als in anderen Ländern Europas, wo es zum Teil viele Privatwälder ohne Zugang für die Öffentlichkeit gibt.

**Übrigens:** Schon ein 15-minütiger Aufenthalt im Wald wirkt sich positiv auf das Immunsystem und auf die Psyche aus.

## Zahlen

Die 2020 letztmals durchgeführte, nationale Bevölkerungsumfrage Waldmonitoring soziokulturell (WaMos 3) zur Einstellung der Menschen zum Wald liefert interessante Zahlen:

- Die grosse Mehrheit der Schweizer:innen geht regelmässig in den Wald. Nur gerade **4.9%** der Befragten geben an, nie in den Wald zu gehen.
- **87%** der Befragten fühlen sich nach einem Waldbesuch entspannter als zuvor. **53.5%** der Leute fühlen sich im Wald nie gestört. **42%** erwähnen Störungen, am häufigsten durch Littering, Vandalismus, Feste und Bikende.
- Für **92.6%** der Befragten ist die wichtigste Funktion des Waldes diejenige als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- **80%** der Leute sind mit der Bewirtschaftung jenes Waldes, den sie am meisten besuchen, zufrieden.

## Rechtliches

- Das freie Betretungsrecht des Waldes ist im [Schweizerischen Zivilgesetzbuch \(ZGB\)](#) verankert (Art. 699); wo auch steht,

dass es erlaubt ist, Waldprodukte im «ortsüblichen Umfang» zu sammeln. Im Artikel 14 des [Bundesgesetzes über den Wald \(WaG\)](#) steht zudem, dass die Kantone diese Freiheiten, wo für den Waldschutz erforderlich, punktuell einschränken sollen.

- Verschiedenste Gesetze und Abkommen auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene betreffen den Wald. Eine Übersicht von [Rechtsgrundlagen](#) findet sich beim BAFU, respektive bei den [kantonalen Waldämtern](#).

## Weiterführende Infos / Links

- Steckbrief Schweizer Wald: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)
- Wissenswertes zum Wald: [www.waldschweiz.ch](http://www.waldschweiz.ch)
- Strategie zu Freizeit und Erholung: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)
- Bevölkerungsumfrage WaMos3: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)
- Plattform Freizeit und Erholung im Wald: [www.freizeitwald.ch](http://www.freizeitwald.ch)
- Empfehlungen verschiedener Verbände zum respektvollen Waldbesuch: [www.freizeitwald.ch](http://www.freizeitwald.ch)

## Saison

Die Verhaltenstipps zum respektvollen Waldbesuch sind zu jeder Saison aktuell. Der internationale Tag des Waldes am 21. März bietet jeweils eine gute Gelegenheit, sie in Erinnerung zu rufen.



## Wie es geht ...

Damit die Konflikte nicht eskalieren, gelten die drei Grundsätze der Präambel des Wald-Knigge:

- Wir respektieren Pflanzen und Tiere, denn der Wald ist ihr Zuhause.
- Wir respektieren fremdes Eigentum, denn jeder Wald hat eine Besitzerin oder einen Besitzer.
- Wir respektieren einander, denn alle sollen den Wald auf ihre persönliche Art erleben dürfen.